

Zweite Satzung zur Änderung der Finanzsatzung der Studierendenschaft der Hochschule Flensburg Vom 15. Juni 2022

Aufgrund § 73 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlamentes vom 1. Juni 2022 und mit Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Flensburg vom 15. Juni 2022 die folgende zweite Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Finanzsatzung der Studierendenschaft der Hochschule Flensburg vom 5. Dezember 2017 (NBl. HS MSGWK Schl.-H. 2018, S. 9), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 23. November 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 20), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Studierendenparlament“ werden die Wörter „mit einfacher Mehrheit der gewählten Mitglieder“ eingefügt.
2. § 6 Absatz 6 wird gestrichen.
3. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
In Nummer 1 wird der Betrag „100,- EUR“ durch den Betrag „150,- EUR“ ersetzt.
4. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Worte „eine Finanzverantwortliche oder ein Finanzverantwortlicher“ durch die Worte „eine Kassenaufsicht“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „Finanzverantwortlichen“ durch das Wort „Kassenaufsicht“ ersetzt.
5. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „unverzüglich“ durch die Worte „innerhalb von 7 Tagen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Das Führen einer eigenen Bargeldkasse oder ein eigenes Bankkonto durch die Fachschaftsvertretung ist nicht gestattet.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 wird das Wort „Finanzverantwortlichen“ durch das Wort „Kassenaufsicht“ ersetzt.

- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„Das Studierendenparlament kann auf Antrag des Finanzvorstands mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, einer Fachschaft vorläufig die eigenständige Kassenführung zu entziehen, wenn in der Kassenführung der Fachschaften schwere Mängel bestehen oder es zu Verstößen gegen die Finanzsatzung kommt.“
- e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„Für die Entlastung der Kassenaufsicht durch die Vollversammlung der Fachschaft unterstützt der AStA die zu entlastende Kassenaufsicht.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 15. Juni 2022

Marcel Großkopf
AStA-Vorstand der Hochschule Flensburg